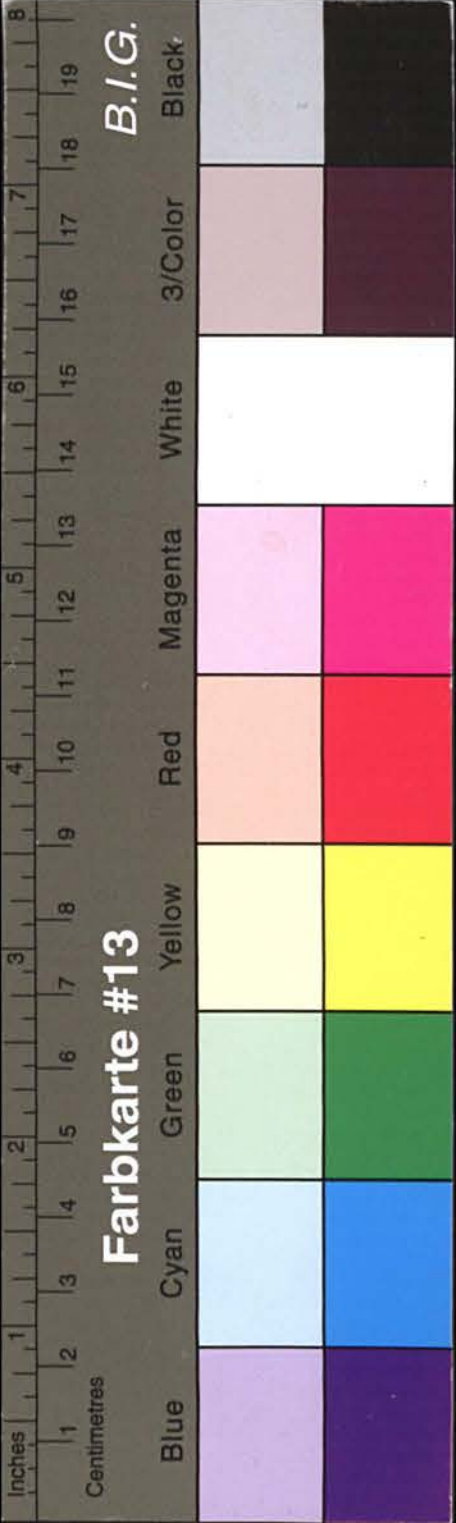




Kreisarchiv Stormarn A1

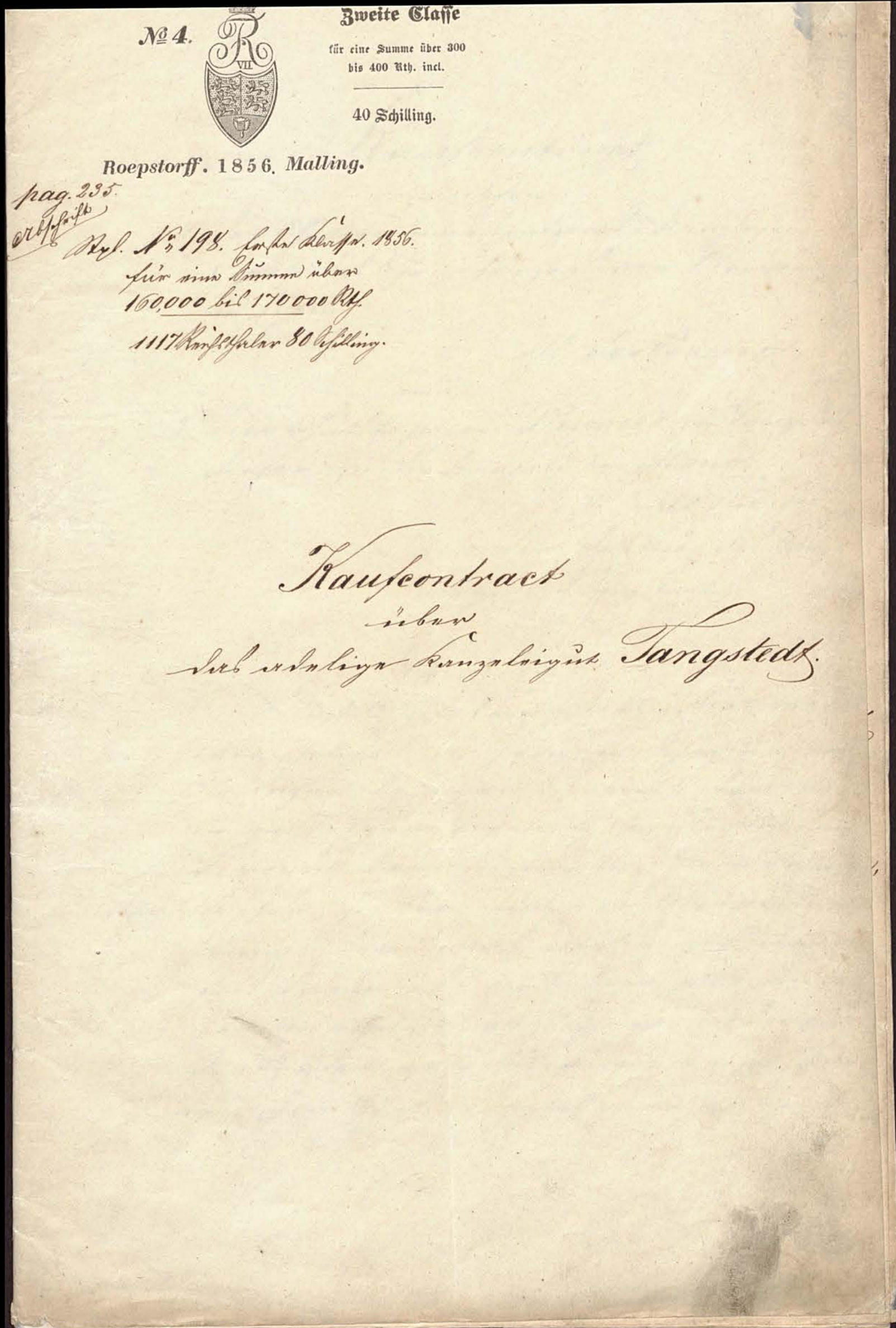
Kreisarchiv Stormarn

Bestand A 1

362



Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

Kaufcontract

zwischen

1. der Gutsherrn, Herrschaft von Königsberg
gegen die Oberstarzucht von Altschönberg
in Lützen,

als Verkäuferin,

und

2. dem Gutsherrn Reimers zu Tönningstedt,
Kaufmann zu Lüneburg bei Altona,

als Käufer

beide der Kauf der Lüneburg,
Lüneburg Tönningstedt.

§. 1.

Der Gut Tönningstedt ist markrecht,
wie solches in seinen Titeln und
Grenzen bezeugt ist, mit dem der
zu gehörigen Hof- und sonstigen Ländern,
Lärchen, dem Holzungen, Mooren, Äckern,
Bächen, Bächen, sowie mit dem Gabeln,
sowie dem auch mit dem und
sowie dem ist, mit dem vorfinden,
von dem, alle so weit als dem
Verkäufer gehört, sowie mit dem
von dem Gutsherrn zu sein.

— ruf



J. B.

Der Käufer ist ferner ver-
pflichtet in der gewissen sein dem
Käufer und dem Justitiarius Rei,
ehe und dem Gerichtlichen Be-
sen beizufügen das Verfüßnis zu
zustehen, obgleich in der mit dem
/ von.



8. 5.

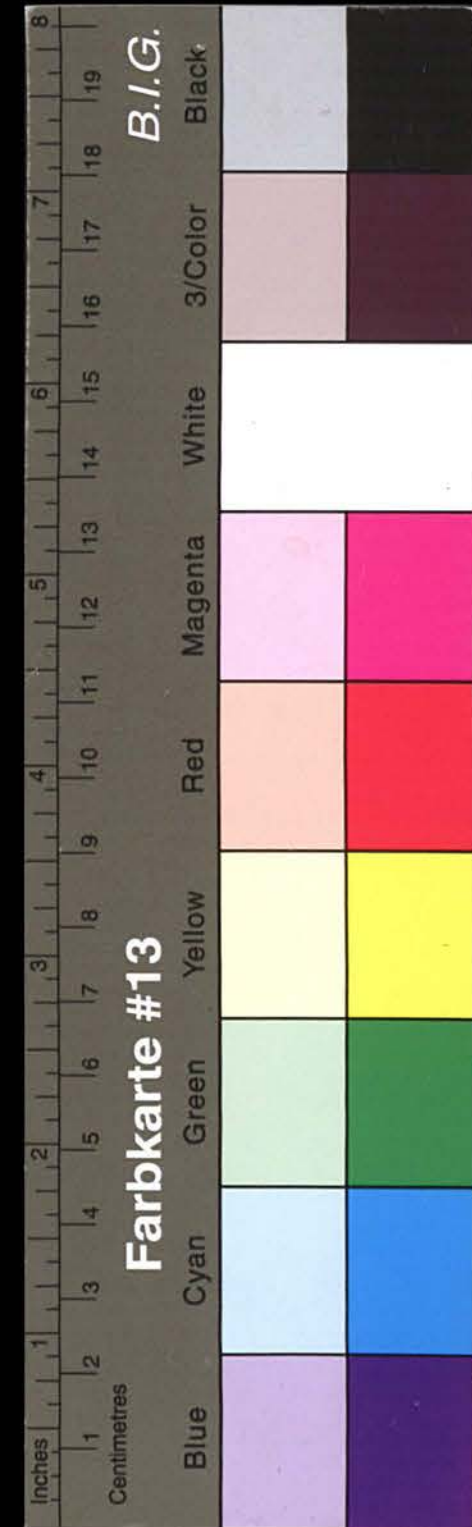
— *fin*

8.6.

8. 7.

8. 7.
 Den 1 October 1835 em, sat härnär
 förenade Högskola, Lärarna,
 präst, Rector, Mooriger,
 och följande Jernstens och Guldgruva,
 minnen, och andra och vid den härnär
 höga och förenade Öfversten och
 den, Rector, Lärarna, och andra,
 och andra följande Öfversten, Rector
 och Lärarna, och andra och Guldgruva,

— *Wm. 3*



Kreisarchiv Stormarn A1

Veranlassung und begünstigt v. f. d. d.,
die Mannen und Oulryen mögen
kannst auszusprechen sein, was noch
auszusprechen werden, falls man
für ein letztes soll sich auf eine für,
sich Zeit begeben sollten, übermuth.
Die Leiden der Gutsbesitzer zu
den Mannen und pöthigen Gutsbesitzer
werden den Käufer abwechselnd am
1 October 1855 zu übergeben.

§ 8.

Der Herr Königlich Preussische
Königliche bei Königl. Reich zu,
Ansehen Markkäufer ist Herr St.,
für die Hofen Königl. Minister,
und für die Gutsbesitzer Hofen
und Leiden am 25 Septbr. 1855 für
sich Mal nicht auszusprechen.

§ 9.

Der Käufer übernimmt die Gutsbesitzer
sich, was mit dem Gut keine weiteren
Sachen geben, als die im letzten
zu der Leiden einer Mannen
sich Gutsbesitzer, für sich den
Käufer, welcher auf die Gutsbesitzer
mit Markkäufer anzuwenden ist, ganz

— an

an die Stelle der Markkäufer tritt.

§ 10.

Der Herr Käufer soll, was
Käufer selbst anzuwenden Mannen
und Kosten für Käufer einseitig ab,
zusammen.

§ 11.

Die vorerwähnten Käufer
Markkäufer, nämlich 333,
333 1/3 Markkäufer, wovon 33, 333 1/3
Markkäufer auf der Gutsbesitzer mit,
der Gutsbesitzer und alle pöthigen Mannen,
sich Markkäufer der Gutsbesitzer, die Mannen
zu 300,000 Markkäufer auf der
Gutsbesitzer anzuwenden sind, ist in der
Leiden Mannen, der pöthigen
Gutsbesitzer zu 1 1/3 Markkäufer, mit 50,000
Markkäufer zu 1 October 1855, und
pro resto mit 200,000 Markkäufer zu.
Gutsbesitzer nach
3 1/2 % Zinsen pro anno vom 1 October 1855
an bis zur Zahlung, vor Markkäufer
der Gutsbesitzer Mannen Käufer
anzuwenden, sich den Gutsbesitzer
für die Erfüllung seiner
Markkäufer Gutsbesitzer
günstig wird.

22. 11. 750,000
20. 7. 84.
Re. 1. 1. 1.

§ 12.

8. 12.

Der junge vorstehende Kauf-
contract heisst sich nicht nur die
Forderung des Verkäufers von 5000
Mingaschuan von Langstadt, z. B. auf
die Forderung von 5000^{er} Gold. Oder
oder 8000^{er} Pfundmünze von den Mül-
den Seydel in Langstadt u. s. w. indem
alle solch dem Verkäufer nachbleiben.

8. 13.

[illegible]

Markküfer ab dem nunmehr in der holländischen
Eigenschaft eingetragenen Küfer der Vollmacht
vertheilt, beim königlichen Hofkammer
Chargenist die Unterscheidung der
Ost- und Westküfer aus seinen Namen,
jedoch aus seinen, der Küfer, ein-
sigen Namen im Namen bilden und
zu bezeichnen.

Alles yachtwilf, außer Stogelb und
Gelbfarbe.

Leipzig den Altona den 19. Januar 1856.

(1843) Dr. Jantzen und Euker als Richter

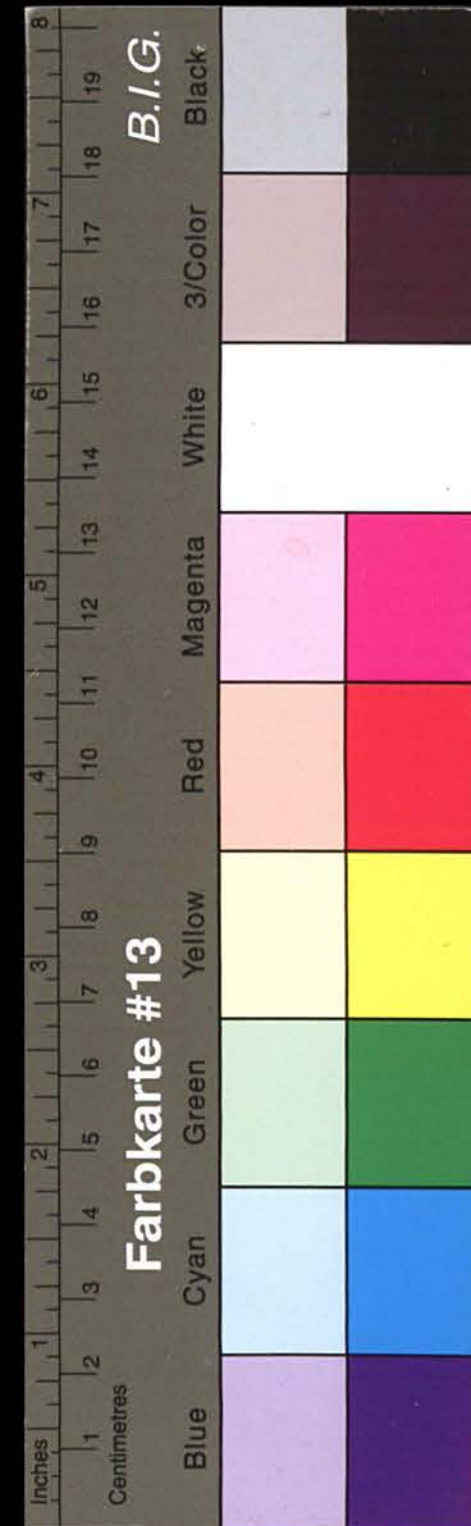
Christian Schmidt
alt Jünger
H. Waskewitz
alt Jünger.

Der Großherzogliche Hofrath,
min. Rathen d. d. 11. d. 18. d. 18. d. 18.
Sammlungsstellen d. d. Königl.
Hofrat d. d. Großherzog d. d. d.
denburg.

(cyrz) Gerhard Heinrich Peimers

Das der Herr Dr. Jantzen und Eutin
als Bibliothekar der Großherzoglichen Bücher,
Administration deselbst und als General-
verwalter der königlichen Hofbibliothek der Groß-
herzog von Oldenburg, als solcher Legati-
on, durch ungenannte Vollmacht der
königlichen Hofbibliothek der Großherzog von
Oldenburg

Pl.



Kreissarchiv Stormarn A1

Oldenburg d.d. Eutin den 1 October 1855.
Auf die Großherzoglich Oldenburgische
Güterverwaltungs-Instruction mit von der
Ihre auf ihn übertragenen Vorfylauf
darf veranschlagt die Historie
d.d. Eutin 15 Januar 1856 als Markkäuf
anwies und Herr Gerhard Heinrich
Reimers Käufer zu Bahrenfeld bei Al.
tona als Käufer erwies, wor
aufstand der Kaufvertrag über das
Kauzgebiet Tangstedt zum. per. auf
abgegebenen Erklärung, daß es
der Zufall das Grundstück wohl bekannt
sei und daselbst von ihm in allen
Stücken genehmigt worden, wor
auf den Notar und den zu diesem Akte
zugehörigen Notariatsräthen
Christian Schmidt und H. Waskewitz
wie ob. steht, gegenwärtig unterschrieben
wurden. Solche Akte wird ferner
von mir auf den Namen von Akte,
wegen beabsichtigt um zu dienen
und gelten wie Kaufakt.
So geschehen Altona den 19. Januar als
Zusatz für Kaufakt nach fünfund
fünfzig.

(L. L.)

Adolph Meyer

Notar.

(L. L.)

erschaffen.

Wir Nicolaus Friedrich Peter von Joh.
als Quader Großherzog von Oldenburg,
als zu Norwegen Herzog von Schles.
wie Holstein Norwegen, der Lübeck,
Hamburg, Lüneburg, Lauenburg
und die Rendsburg, Lauenburg und
Küppel etc. etc.

Ihr Kind und zu wissen, daß
Wir die Verwaltung des Landes in
Herzogtum Holstein bezeugen, daß
nämlich

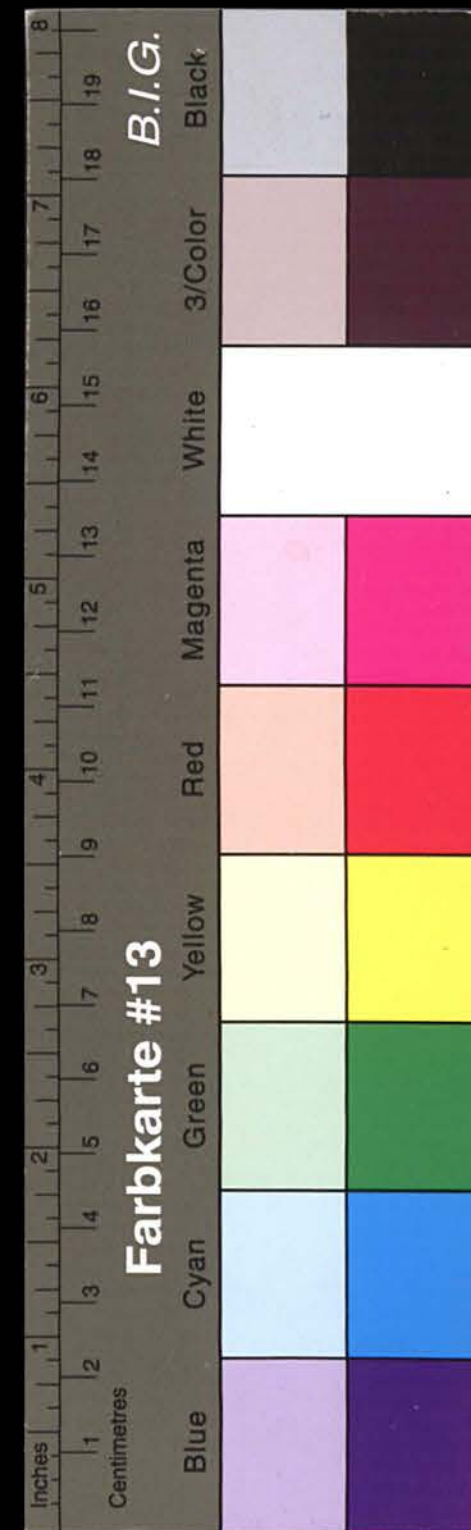
Oberbürgermeister Grafen zu Rantzau

Kriegsminister Grafen.

Landmarschall von Heimbürg

Minister D. Jansen

persönlich in Eutin, bewilligt haben,
das auf vorgenannte Landgebiet
nach dem perimentis auf Grundlage
des ferner unter dem 14. September
1855 mit dem Herrn Gerhard Heinrich Re.
imers, gegenwärtig zu Lauenburg, abge.
gebenen Vertrag, welches Vertrag
in allen seinen Teilen, Kisten und
Stücken Wir durch Genehmigung
mittels haben zu teilen wollen, den
vorgenannten Herren Käufer als Kaufakt
zu li.



Kreisarchiv Stormarn A1

hier, sozial unbeschränkt und in
weiterer Hinsicht sich zu haben,
daran, zu dem Ende daselbst nicht ab,
kein in Mupara Namen das ja,
man hat davon Kunde zu haben,
sondern daselbst auch im Sinne mit
Handposten das königliche Hofrat
Obergewalt daselbst nicht mit sich,
stündlich zu haben zu haben, kurz ab,
da diejenige Person das zu haben, um
das zu haben das mit dem pertinentis
das zu haben davon Kunde zu haben
nachdem mit unbeschränkt sich,
stündlich zu haben. Obgleich sich
hier Mupara sich auch daselbst nicht,
sich nicht zu haben wollen, die Kunde
gibt zu haben mit dem zu haben
zu haben, das zu haben, von
das ist das zu haben zu haben,
auf einen das zu haben zu haben
zu haben; in Mupara das Mupara
Administration zu haben wollen,
was pflichtmäßig zu haben in das
mit dem zu haben das zu haben u. f.
u. und das zu haben das zu haben oder
zu haben das zu haben das zu haben
zu

zu haben, mit wollen hier in
das mit Mupara sich auch nicht
sich auch nicht das zu haben
sich nicht nicht nicht nicht.

Mit dem Mupara sich auch nicht
Namen Mupara sich nicht nicht nicht
das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben, das Oktober 1855.
L. S. (yaz) Peter

v. Freitag

Prospia

(yaz) W. Hase

das zu haben mit dem zu haben,
nicht das zu haben das zu haben
Administration sich das zu haben.

v. Grün.

das zu haben.

hier zu Administration das in
das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben

das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben
das zu haben das zu haben das zu haben



Kreisarchiv Stormarn A1

Attesten in Gemäßheit der mit am 1.
October 1855 erlassenen kaiserlichen Verordnung
über den Verkauf der Landgüter von
Landschaften und allen andern
verkauften in jener Verordnung und von
dem kaiserlichen Hofrat dem Großherzog
von Oldenburg als kaiserlichen Bevollmächtigten
von Landschaften beauftragt sind, ein Attest
über den Verkauf der Landgüter von
Landschaften zu geben. Hier bezeugen wir
selbst durch unsere Unterschrift und unsern
dem kaiserlichen Hofrat als Bevollmächtigten.

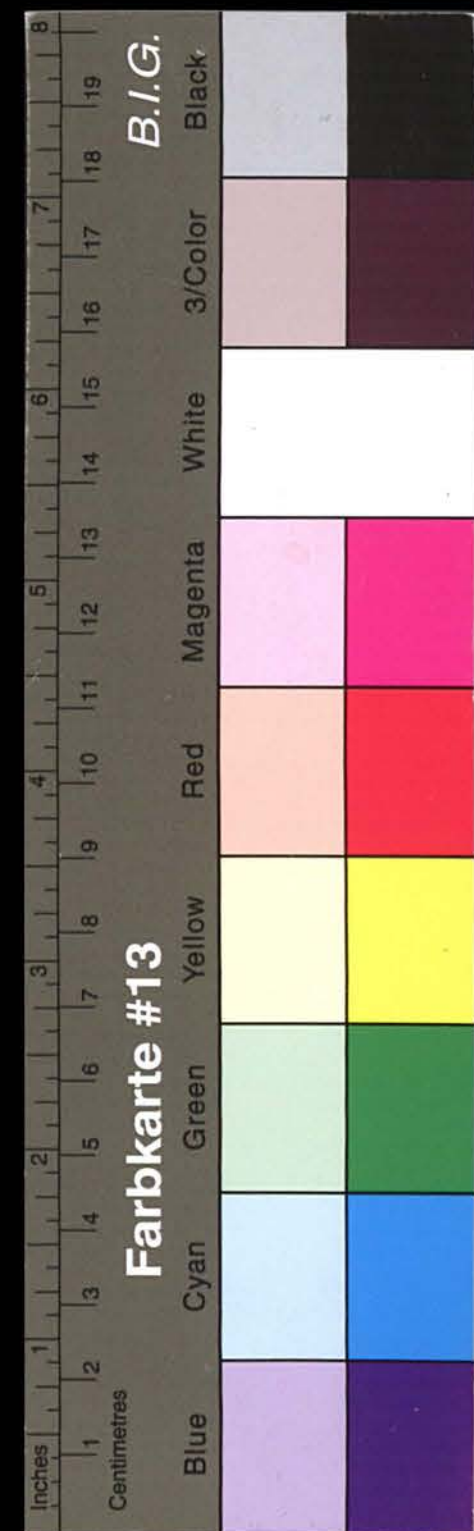
Gegeben den 15. Janr. 1856
(gez.) Kndt. von Heimbürg. Jansen.
Hase

Pro copia
(gez.) H. Hase
Registrator mit dem kaiserlichen Hofrat
dem Großherzog als kaiserlichen Bevollmächtigten
beauftragt.

Für die Uebereinstimmung
des Abdrucks mit dem Original.

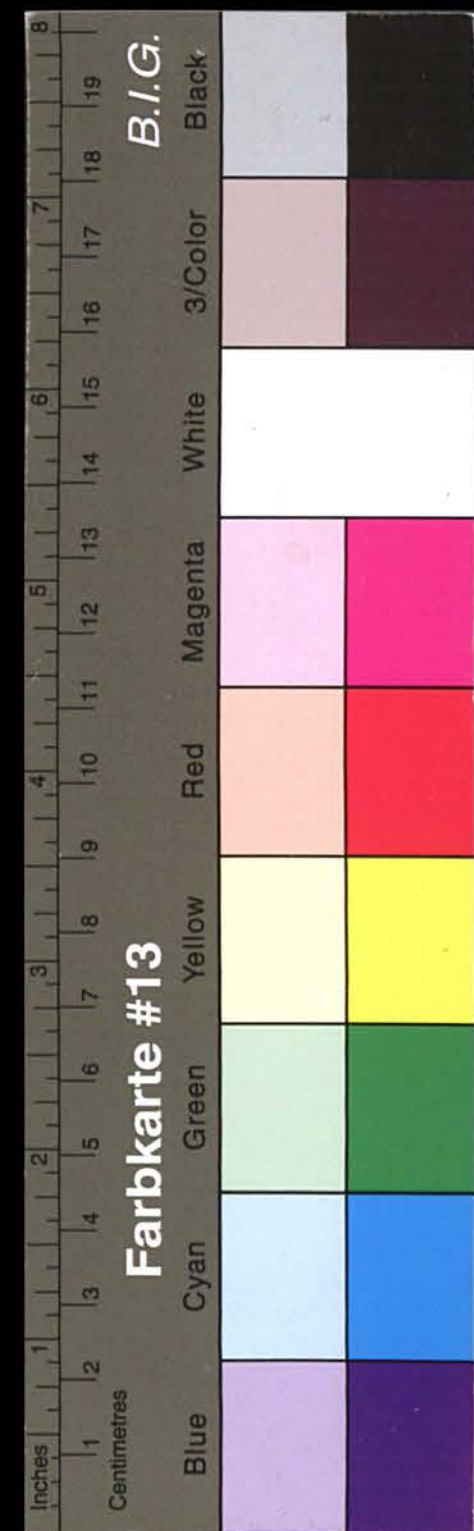
Monat den 21. Januar 1856. Adolph Meyer
Notar.





Kreisarchiv Stormarn A1





Kreisarchiv Stormarn A1

